

ihrer Kinder, das die Staatsangehörigkeit eines Drittlands besitzt, von einer Voraussetzung hinsichtlich der Dauer des Wohnsitzes abhängig macht, während diese Voraussetzung für ein Kind, das die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt, nicht verlangt wird?

- (¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).
- (²) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen des Ankenævnet for Uddannelsesstøtten (Dänemark), eingereicht am 26. Januar 2012 — L.N.

(Rechtssache C-46/12)

(2012/C 109/12)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Ankenævnet for Uddannelsesstøtten

Partei des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: L.N.

Vorlagefrage

Folgt aus Art. 7 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 der Aufenthaltsrichtlinie (¹), dass ein Mitgliedstaat (der Aufnahmemitgliedstaat) bei der Prüfung der Frage, ob eine Person als Arbeitnehmer, der Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, anzusehen ist, dem Umstand Gewicht beimessen kann, dass die Person zur Absolvierung einer Ausbildung als Hauptzweck in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist, mit der Konsequenz, dass der Aufnahmemitgliedstaat nicht zur Gewährung von Ausbildungsförderung an die betreffende Person verpflichtet ist (vgl. den genannten Art. 24 Abs. 2 der Aufenthaltsrichtlinie)?

(¹) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik), eingereicht am 7. Februar 2012 — Marián Baláz

(Rechtssache C-60/12)

(2012/C 109/13)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Marián Baláz

Vorlagefragen

- Ist der Begriff „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI (¹) des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (im Folgenden: Rahmenbeschluss) als autonomer Begriff des Unionsrechts auszulegen?
- Falls die erste Frage zu bejahen ist: Welche generellen Merkmale muss ein Gericht eines Staats, das auf Veranlassung der betreffenden Person in deren Sache über die Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde (Verwaltungsbehörde) befinden kann, aufweisen, um als ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses zu gelten?
 - Kann ein österreichischer Unabhängiger Verwaltungssenat als ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses angesehen werden?
 - Falls die erste Frage zu verneinen ist: Ist der Begriff „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats nach dem Recht des Staats auszulegen, dessen Behörde eine Entscheidung im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses erlassen hat, oder nach dem Recht des Staats, in dem über die Anerkennung und Vollstreckung einer solchen Entscheidung zu befinden ist?
- Ist die „Möglichkeit ..., die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii auch dann gewährt, wenn die betreffende Person eine Sache nicht unmittelbar vor ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ bringen kann, sondern gegen eine Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde (Verwaltungsbehörde) zunächst Einspruch einlegen muss, wodurch die Entscheidung der Behörde außer Kraft tritt und ein ordentliches Verfahren vor derselben Behörde eingeleitet wird, und erst gegen die in diesem ordentlichen Verfahren ergangene Entscheidung der Behörde ein Rechtsbehelf bei einem „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ eingelegt werden kann?

Ist es im Hinblick auf die „Möglichkeit ...“, die Sache vor ein ... Gericht zu bringen“ entscheidungserheblich, ob es sich bei dem Rechtsbehelf, über den ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht befindet“ dem Wesen nach um einen ordentlichen Rechtsbehelf (d. h. einen Rechtsbehelf gegen eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung) oder einen außerordentlichen Rechtsbehelf (d. h. einen Rechtsbehelf gegen eine rechtskräftige Entscheidung) handelt und ob ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ aufgrund des Rechtsbehelfs befugt ist, die Sache umfassend sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen?

(¹) ABl. L 76, S. 16.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Yasar Erdil/Land Berlin

(Rechtssache C-420/08) (¹)

(2012/C 109/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 327 vom 20.12.2008.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-533/09) (¹)

(2012/C 109/15)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. Januar 2012 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-516/10) (¹)

(2012/C 109/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 13 vom 15.1.2011.

Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 20. Januar 2012 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-575/10) (¹)

(2012/C 109/17)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 72 vom 5.3.2011.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Oldenburg — Deutschland) — Johann Bilker, Heidrun Ohle, Ursula Kohls-Ohle/EWE AG

(Rechtssache C-8/11) (¹)

(2012/C 109/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 113 vom 9.4.2011.